

## II.

Am 3. März 1783 erging folgendes Mandat, von dem leider das Original sowie die Beilage noch nicht zu finden waren<sup>15)</sup>:

General-Verordnung  
an  
nachbenannte gesammte OberForst-  
und Wildmeister,  
im Churfürstenthum Sachßen und  
incorporirten Landen.

P. P.

Demnach bey Ihro Churfürstl: Durchl: Naturalien Gallerie, die in dem beyliegenden Verzeichniße sub ☉. benannte Land-Vögel und Thiere zum Ausstopfen annoch nöthig sind. Als wollen Mein etc. etc. etc. die untergebenen Churfürstl: Jagd- und Forstbedienten, daß sie auf denen ihnen gnädigst anvertrauten Refieren die, in vorhin angezogenen Verzeichniße benannte Land-Vögel und Thiere zu erlangen suchen und an Dieselben etc. dergestalt, daß sie zu dem angezeigten Behuf zu gebrauchen sind, einschicken sollen, so fort zu beordern und, sowie sothane Land-Vögel und Thiere einkommen, solche entweder an den Churfürstl: Sächß: OberCämmerey-Secretarium, Herr Nitzschen allhier, oder der Nähe wegen so gleich an den Churfürstl: Heegereuter Andreas Friedrich Beckmann, zu Biehlau, unterm Amte Dreßden einzusenden, auch bey dem Schlusse dieses Jahres, was und wieviel davon von einem oder dem andern Jagd- und Forst-Bedienten eingeliefert worden, bey mir anzuzeigen belieben.

Dreßden  
den 3. Mart:  
1783.

Carl Siegmund von Schirnding.

Eine Aktennotiz besagt:

„Vorstehende General-Verordnung ist nachbemercktermaaßen expediret und abgesendet worden“ an 29 Amtsstellen<sup>16)</sup> in folgenden Orten: Torgau, Dobrilugk, Cunersdorf, Neustadt [Dresden], Elbenau, Weißenfels, Querfurth, Zeitz, Bährenfels, Merseburg, Liebenwerda, Grüllenburg, Eisleben, Dahme, Colditz, Schlettau, Annaburg, Schöneck, Weyda, Zschopau, Schleusingen, Sorau, Siebenlehn, Söllichau, Neustadt [Dresden: direkt an den Pürschmeister Zimmermann], Gröden, Pforta, Laußnitz und Dahlen.

Zugleich aber erging auch an den als Ausstopfer des Naturalien-Kabinetts verpflichteten Kurfürstlichen Heegereuter Andreas Friedrich Beckmann zu Bühlau folgendes, ebenfalls nur in der zeitgenössischen Abschrift bekanntes Schreiben:

Da unter heutigem dato an die sämtlichen Herren Oberforst- und Wildmeistere Verordnung ergangen, die untergebenen Churfürstl. Jagd- und Forstbedienten, daß sie, die in beyliegenden Verzeichniße sub ☉. benannten Land-Vögel und Thiere, so bey Ihro Churfürstl: Durchl: Naturalien-Gallerie, zum Ausstopfen annoch nöthig sind, auf denen ihnen gnädigst anvertrauten Refieren zu erlangen suchen und dergestalt, daß sie zu dem angezeigten Behuf annoch zu gebrauchen sind, einliefern sollen, zu beordern, und sothane Land-Vögel und Thiere, entweder an